

3. a) Zur Vorbereitung und Ablegung der Staatsexamina (Diplom-Prüfungen) sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen,
- b) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzelnen Studiengebiete ist vom *Staatssekretariat*<sup>36</sup> für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.

#### Hochschulabendstudium

1. Den im Hochschulabendstudium studierenden Werktätigen wird die Freistellung im gleichen Umfang wie den Fernstudenten gewährt.
2. Diese Freistellung ist stundenweise zu gewähren, wenn die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen dies erfordert.

#### Kombiniertes Studium an Hochschulen

1. Teilnehmern am kombinierten Studium an Hochschulen wird für den Studienabschnitt die Freistellung im gleichen Umfang wie den Fernstudenten gewährt.
2. Studierende, die nach einem mehrjährigen Direktstudium in das Fern- bzw. Abendstudium übergehen, sind zusätzlich (einmalig) während des 1. Semesters des Fern- bzw. Abendstudienabschnittes 18 Tage von der Arbeit freizustellen.

#### Fachschulfernstudium

1. Die neu aufgenommenen Fernstudenten sind zu Beginn des 1. Studienjahres bis zu 6 Tagen zu einem Einführungskursus an der Fachschule freizustellen.
2. In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten Seminarkurse und Prüfungstagungen durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen.

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| a) Technik, Land- und Forstwirtschaft |                |
| 1.—2. Studienjahr:                    | 36 Arbeitstage |
| ab 3. Studienjahr:                    | 30 Arbeitstage |
| b) Musik                              |                |
| Für alle Studienjahre :               | 48 Arbeitstage |
| c) Alle anderen Fachrichtungen        |                |
| 1. Studienjahr:                       | 26 Arbeitstage |
| ab 2. Studienjahr:                    | 22 Arbeitstage |
3. a) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlußprüfungen sind die Fernstudenten bis zu 2 Monaten von der Arbeit freizustellen,
  - b) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzelnen Studiengebiete ist vom *Staatssekretariat*<sup>36</sup> für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.

#### Fachschulabendstudium

1. Die Abendstudenten werden zur Vorbereitung auf den Unterricht im Zeitraum von 4 Unterrichtswochen 16 Stunden von der Arbeit freigestellt.
2. Zu Zwischenprüfungen sind die Abendstudenten, in der Regel einmal in 2 Jahren, bis zu 6 Tagen zur Teilnahme an einer Prüfungstagung von der Arbeit freizustellen.
3. Für die Abschlußprüfungen gilt die gleiche Regelung wie für die Fernstudenten.

36. Jetzt: Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.